

unterzeichneten Vorstand aus dem Kreis der Börsenvereinsmitglieder zugegangen sind, energisch für die Beseitigung eines Zustandes einzutreten, der die deutschen Autoren und Verleger schutzlos einer rücksichtslosen Ausbeutung aussetzt, während die amerikanischen Autoren und Verleger in Deutschland den vollen Schutz unserer Gesetzgebung genießen.

In der Überzeugung, daß auch Eure Durchlaucht diesen Zustand auf die Dauer als einen unhaltbaren ansehen werden, gibt sich der unterzeichnete Vorstand der Hoffnung hin, daß es Eurer Durchlaucht auch diesmal gelingen werde, den dringenden Wünschen der Autoren und Verleger aller Konventionsstaaten und insbesondere des Deutschen Reichs Erfolg zu verschaffen, wie er es bereits mit großer Dankbarkeit und Genugtuung begrüßen konnte, daß nach seiner Eingabe vom 15. Januar 1902 an Eure Durchlaucht weitere Staaten für die Berner Konvention gewonnen wurden bzw. aus Anlaß des Abschlusses neuer Handelsverträge die Anbahnung von Verhandlungen zwecks Abschlusses besonderer Urheberrechtsabkommen mit dem Reich zusagten.

Soviel dem unterzeichneten Vorstand bekannt geworden ist, hat insbesondere die Regierung Rußlands im Anschluß an den mit ihm geschlossenen Handelsvertrag seine darin enthaltene Zusage, binnen 3 Jahren mit Deutschland in Verhandlungen über den Abschluß eines Urheberrechtsabkommens einzutreten, zunächst dadurch betätigt, daß es ein neues russisches Urheberrechtsgesetz als Vorbedingung der Anknüpfung eines urheberrechtlichen Schutzverhältnisses mit anderen Staaten entworfen und zur Beratung gestellt hat. Die Aussichten des neuen Gesetzes sind noch nicht mit Sicherheit bekannt, ebensowenig, ob Rußland der Berner Konvention beitreten oder nur einzelne Schutzabkommen schließen wird. Nach einer dem unterzeichneten Vorstand kürzlich aus St. Petersburg zugegangenen Mitteilung hat sich die russische Regierung leztlich gegen einen gesetzlichen Schutz der Autorrechte für ausländische Werke ausgesprochen, aber dabei in einzelnen Fällen prinzipiell den Abschlüssen mit einzelnen Staaten zugestimmt. Der unterzeichnete Vorstand nimmt dies zur Veranlassung, Eurer Durchlaucht die weitere Bitte auszusprechen, bei Gelegenheit der Verhandlungen im Oktober d. J. Veranlassung nehmen zu wollen, auch den Anschluß Rußlands an die Berner Konvention nachdrücklichst zu betreiben und, wenn ein solcher nicht zu erreichen sein sollte, wenigstens den Abschluß des Sonderabkommens mit Deutschland nach Möglichkeit zu fördern. Der gesamte deutsche Buchhandel wünscht sehnlichst die Beendigung der sich aus dem blühenden russischen Nachdruck deutscher Werke ergebenden Mißstände. Die deutschen Autoren und der Buchhandel haben alljährlich große Verluste zu beklagen, die ihnen aus der Ausbeutung ihres Eigentums durch den Nachdruck in Rußland erwachsen.

Zum Schluß beehrt sich der unterzeichnete Vorstand noch darauf hinzuweisen, daß auf dem Internationalen Verlegerkongreß zu Madrid für die Revision der Berner Konvention eine Anzahl besonderer »Wünsche« aufgestellt worden sind, die die beim Kongreß beteiligt gewesenen Verlegervereine und Korporationen zunächst bei den Regierungen ihrer Länder vertreten sollen. Diese Wünsche, die wir als Anlage ergebenst überreichen, erstrecken sich in der Hauptsache auf eine Verbesserung des Urheberschutzes in den einzelnen Ländern, damit allmählich möglichste Gleichmäßigkeit der urheberrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Konventionsstaaten erreicht werde.

Ein großer Teil der Wünsche hat bereits in unserer heutigen vorbildlichen deutschen Urheberrechtsgesetzgebung Berücksichtigung gefunden, bedarf also hier nicht weiterer Besprechung. Wohl aber ist dies der Fall mit dem Wunsch

Nr. 4 betr. die Ausdehnung der Schutzfrist auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Autors. Schon in Madrid haben die sämtlichen Vertreter Deutschlands sich gegen diese Ausdehnung ausgesprochen, indem sie durch Herrn A. Sellier, Vorstandsmitglied des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und des Deutschen Verlegervereins folgende Erklärung zu Protokoll gaben:

»Au nom du Cercle allemand de la librairie (Börsenverein), de l'Association allemande des éditeurs et de la Société des éditeurs de musique allemands, je dois déclarer que nous ne pouvons adopter le chiffre 4 de la résolution mise en discussion.

»En effet, pour des raisons d'ordre idéal aussi bien que d'ordre pratique nous devons admettre que le délai de 30 ans après la mort de l'auteur est suffisamment long et qu'une prorogation à 50 ans ne s'accorderait pas avec notre manière de concevoir les nécessités de la culture et de la civilisation.

»C'est pourquoi les dites sociétés ont, d'un commun accord, exposé leurs vues, dans le sens indiqué, au Gouvernement allemand; elles ne sont dès lors pas en mesure d'adhérer à une décision contraire à cette attitude, et les représentants ici présents se voient obligés de voter contre le numéro 4 énoncé.»

Der unterzeichnete Vorstand kann nur dringend davon abraten, zugunsten einer gleichen Schutzfrist in allen Kulturländern von dem, was sich im Laufe eines Jahrhunderts in Deutschland auf das glänzendste bewährt hat, abzugehen und die bestehende gesetzliche Schutzdauer von dreißig Jahren abzuändern. Es ist ja zuzugeben, daß die Frage der verlängerten Schutzfrist eine große wirtschaftliche Bedeutung hat und für gewisse Verleger- und Autorenfamilien mit großem Vorteil verbunden sein kann. Wichtiger aber sind die Gesichtspunkte, die sich aus einer Betrachtung der allgemeinen Wirkung dieser langen Schutzfrist ergeben. Die Ausdehnung der Schutzfrist auf fünfzig Jahre müßte als ein Rückschritt angesehen werden, schon von dem Standpunkt der allgemeinen Verbreitung der Werke überhaupt. Ein Rückblick auf die letzten vierzig Jahre gibt eine große Anzahl von Beispielen, wo die Werke eines Autors nach Erlöschen der dreißigjährigen Schutzfrist eine ganz ungeahnte Verbreitung fanden, die weit hinausgeht über den Absatz während der Schutzfrist. Es sei hier nur erinnert an die Werke eines Schopenhauer, Reuter, Carl Voewe, Robert Schumann. Ob diese Werke nach weiteren zwanzig Jahren dann noch eine ähnliche Verbreitung gefunden hätten, erscheint sehr fraglich, da die Wechselbeziehungen der in einem Werk niedergelegten Ideen mit dem lebendigen sich weiter entwickelnden Publikum von Jahr zu Jahr geringer werden und die Keimkraft zu neuer Blüte allmählich abstirbt. Aber auch da, wo die den Werken innewohnende Kraft die Zeiten überdauert, ist es im Sinne des Fortschritts der »Kultur« und der »Zivilisation« erst recht notwendig, in weiser Beschränkung der Schutzfrist den Wirkungsbereich dieser Werke durch die eintretende freie Konkurrenz zu erweitern. — Hätte die fünfzigjährige Schutzfrist im neunzehnten Jahrhundert bestanden, wären Beethovens Werke erst im Jahre 1878, Goethes Werke erst im Jahre 1883 freigeworden. — Dies wäre aber gleichbedeutend gewesen mit einer kaum auszudrückenden Einengung des geistigen und künstlerischen Lebens weiter Kreise des deutschen Volkes in den sechziger und siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Denn gerade in jenen Jahren war die Verbreitung von billigen Ausgaben der Werke dieser unserer größten Deutschen ganz außerordentlich. — Hieraus ergeben sich auch schwere wirtschaftliche Bedenken gegen die Verlängerung der Schutz-